



## LANDESELTERNBEIRAT

der Schulen und schulvorbereitenden  
Einrichtungen für Menschen mit  
geistiger Behinderung in Bayern e.V.

Landeselternbeirat e.V. · Kitzinger Str. 6 · 91056 Erlangen

Claudia Grubmüller  
Vorsitzende  
Michaelsweg 20 a  
94345 Niedermotzing  
09429 8000

### GESCHÄFTSSTELLE ERLANGEN

Kitzinger Str. 6 · 91056 Erlangen  
Telefon: (0 91 31) 7 54 61-0  
Telefax: (0 91 31) 7 54 61-90  
E-Mail: [Vorsitzender@Landeselternbeirat-Bayern.de](mailto:Vorsitzender@Landeselternbeirat-Bayern.de)  
Internet: [www.Landeselternbeirat-Bayern.de](http://www.Landeselternbeirat-Bayern.de)

## Stellungnahme des Landeselternbeirats für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung zum Gesetzentwurf der interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 28.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst möchten wir betonen, dass es sehr positiv von uns  
aufgefasst wurde, dass parteiübergreifend eine Arbeitsgruppe  
gebildet, ein Gesetzentwurf entwickelt und verfasst wurde.

Wir hoffen aber, dass dieses nur ein vorübergehender Entwurf  
ist, der angepasst und weiterentwickelt wird. Grundsätzlich  
sehen wir gute Ansätze, Inklusion im schulischen Bereich  
umzusetzen.

Jedoch sehen wir zudem einige kritische Punkte, die dringend  
überdacht werden sollten:

# 1. Der Elternwille

Der entscheidende Punkt ist in unseren Augen der Elternwille Art 41 (1) ----- die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte Ihr Kind unterrichtet werden soll----

In Abs. 5 und 6 kann dieses jedoch durch die Schule und Schulbehörde wieder verweigert werden und somit wird der Elternwille wieder ausgehebelt. Im Rahmen der Inklusion sollte nicht das Kind angepasst werden sondern die Schule. Ferner kommt hier der Gedanke hinzu, was ist mit unseren Kindern? Wer schützt diese vor z.B. Gewalt oder Mobbing?

Es fehlt ebenfalls noch eine genaue Definition bezüglich der Beratung der Eltern. Diese sollte schon lange vor der Schuleinschreibung stattfinden und alle Informationen enthalten. In diesem Zusammenhang sollten objektive Beratungsstellen aufgebaut werden, die auf die Erziehungsberechtigten zugehen, damit nicht die Eltern suchen müssen, an welchen Stellen sie die Informationen erhalten.

## 2. **Zugang zur Regelschule / Weiterführenden Schulen**

Unter Art. 30 a fehlen unter Abs. 4 unsere Kinder mit geistiger Behinderung in der Aufzählung:

.....Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten

Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; .....

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Schüler mit pädagogischen Sonderbedarf geistige Entwicklung keine Zustimmung des Schulaufwandsträgers bedürfen.

Zudem muss Inklusion sich auf das ganze Bildungswesen ausdehnen, nicht nur auf den Grundschulbereich, sondern auch in weiterführenden Schulen möglich sein und zwar unabhängig von den Zulassungsbedingungen. Dieses würde sich auch dort positiv auf die emotionale und soziale Entwicklung der „gesunden“ Kinder auswirken-

### **3. Klassengrößen / Personal / Schulausstattung / Nachmittagsbetreuung**

Die Klassengrößen für die intensiv kooperierenden Klassen sind zu hoch. Die Regierung muss von ihren Fixzahlen zur Klassenbildung unbedingt abrücken. Sinnvoller wäre in unseren Augen z.B. ein Modell, welches die verschiedenen Behinderungen berücksichtigt wie ein Kind mit Down Syndrom bekommt in der Klasse die Stärke von 2 Kindern, je nachdem wie schwer die Beeinträchtigung vorhanden ist.

Geistig Behinderte Kinder können nur an Schulen mit dem Zusatz Inklusion gehen (§ 1 Nr. 7 ( Art. 30 b Bay EUG Abs. 3 und 6 und auf der gleichen Seite der letzte Absatz)

In § 7 Abs 3 wird angemerkt

„.....Nur an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ können Klassen im Zwei-Lehrer-System für den gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. Förderschwerpunkt geistige Behinderung, Mehrfachbehinderte) eingerichtet werden. Sie nehmen alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Sprengel auf.....,“

dieses bedeutet für unsere Kinder, dass sie vielleicht noch weitere Wege zur Schule zu haben, um in eine geeignete Schule zu kommen – egal ob Inklusions- oder Förderschule.

Wichtig für unsere Kinder sind auch weitere Personen, wie beispielsweise Erzieher, Heilpädagogische Fachlehrer oder Pflegepersonal, in der Klasse und dies nicht nur für einige Stunden in der Woche..

Damit kann auch eine individuelle Förderung im Unterricht gewährleistet werden, mit eigenem Förder- oder Lehrplan für jedes Kind. Kein Frontalunterricht für alle, sondern individuellen Unterricht für jedes Kind.

Wichtig ist hier auch die Lehrerbildung entsprechend umzugestalten und die Lehrer auch in die Anfänge der Sonderpädagogik einzuführen, damit Grundkenntnisse erreicht werden und der Lehrer sich besser auf das behinderte Kind einstellen kann.

Nicht zu vergessen ist die Nachmittagsbetreuung in Heilpädagogischen Tagesstätten weiter auszubauen und zu erhalten, da unsere Kinder nicht immer einfach in einen normalen Hort oder Betreuungsangebote aufgenommen und untergebracht werden können. Auch hier muss im Zuge der Inklusion an Schulen weitergedacht werden.

## 4. Finanzen

Klar sein muss, dass dieser Weg viel Geld benötigt, um Inklusion richtig und auf Dauer für jedes Kind umzusetzen. Entsprechende Gelder müssen auf jeden Fall bereitstehen um dieses Modell auf den Weg zu bringen.

Inklusion darf nicht am Finanzvorbehalt scheitern.

Es kann und darf nicht gegengerechnet werden, was die Kommunen oder der Bezirk nun z.B. an Fahrkosten sparen und anderen Kostenträger übertragen werden können. Der finanzielle Bereich muss von allen getragen und übernommen werden.

Zum Schluss noch einige wichtige Gedanken unseres Verbandes:

Bevor mit unseren Kindern experimentiert wird, sollen die Förderschule, die sich ja jahrelang bewährt haben, erhalten bleiben. Was ist, wenn die Inklusion nicht funktioniert (wegen Behinderung des Kindes, Jugendlichen), dann muss eine Schule bereitstehen, die das Kind oder den Jugendlichen beschulen kann. Zudem wird es immer Kinder und Eltern geben, die den „Schonraum“ der Förderschule benötigen.

Dies bedeutet, dass eine bestimmte Zeit zweigleisig gefahren werden muss. Es wird vermutlich immer Kinder geben, die einer inklusiven Beschulung nicht standhalten oder Eltern, die die Förderschule für den richtigen Weg für Ihr Kind sehen. Für diese brauchen wir ebenfalls eine Möglichkeit der Beschulung. Selbst in Finnland, wo die meisten Kinder integrativ/inklusiv beschult werden gibt es Schulen, die die aufnehmen, die durch das Raster fallen.

Mit diesem Gesetzentwurf wird für unsere Kinder mit geistiger Behinderung Inklusion weiterhin nicht vollkommen umgesetzt. Diese werden erneut in eigene Schulen (Inklusionsschulen) zusammengefasst (weitere Wege, evtl. noch weniger Bezug zum Wohnort usw.) oder gehen weiterhin in die Förderschulen, welche im Laufe der Zeit immer weniger werden..

Es kann nicht angehen, damit zufrieden zu sein, dass zwar alle Kinder in die gleiche Schule gehen, aber dann wieder in verschiedene Räume aufgeteilt werden. Dieses separiert wieder einige Kinder und entspricht nicht der Inklusion.

Inklusion ist dann umgesetzt wenn ein Kind ohne wenn und aber in der Sprengelschule aufgenommen werden kann und die Schule sich auf die Kinder einstellt, mit allen Mitteln die notwendig sind, ob räumlich, schulisch oder finanziell

Erst dann kann von umgesetzter Inklusion nach der UN Konvention gesprochen werden!

Für ein persönliches Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Grubmüller

1 Vorsitzende